

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

26. Sitzung, 15.03.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Sechszwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 15. März 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Verwaltungsausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die 1786 gegründete Ersparrungskasse und die Errichtung von Ersparrungskassen durch Gemeinden.
  - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. neue Bestimmungen zur Strafprozeßordnung des Herzogthums Oldenburg über das Verfahren bei Berufungen.
  - 3) Desgleichen, betreffend Enteignungen bei Wegen.
  - 4) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über drei Petitionen.
  - 5) Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines revidirten Civilstaatsdienergesetzes.
  - 6) Vertrauliche Sitzung: Ausschußbericht über einen Staatsvertrag mit Hannover

#### Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Regierungscommissäre Bucholz und Pier.

Schriftführer Abg. Bartel verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

#### Eingänge:

- 1) Gesuch des Obergerichtsanwalts Gether zu Oldenburg, betreffend Unterstützung aus Staatsmitteln behuf einer zu unternehmenden Entdeckungsreise nach dem Nordpol der Erde; wird auf Antrag des Präsidenten zu den Acten genommen.
- 2) Schreiben des Staatsministeriums vom 11. März, betreffend Gesetzentwurf zur Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Strücklingen und Barßel; an den Verwaltungsausschuß.
- 3) Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Beschlüsse des Landtags zu den Voranschlägen; ist an den Finanzausschuß abgegeben.

#### Erster Gegenstand der Tagesordnung.

**Präsident:** Seitens Großherzoglicher Staatsregierung sei beantragt, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ersparrungskasse, bis zur ersten Sitzung nach Ostern von der heutigen Tagesordnung zu entfernen. Hierzu sei die Zustimmung des Landtags erforderlich.

Diese Zustimmung wird ertheilt.

#### Zweiter Gegenstand der Tagesordnung.

Der Entwurf wird in der Zusammenstellung des Ausschusses angenommen.

#### Dritter Gegenstand der Tagesordnung.

Der Entwurf wird in der Zusammenstellung des Ausschusses angenommen.

#### Vierter Gegenstand der Tagesordnung.

1. Zum mündlichen Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorstellung des Gemeinderathes zu Jade und mehrerer Eingefessenen der Gemeinde Jade, beide betreffend die Abänderung des Art. 34 §. 1 der Wegeordnung.

Berichterstatter Abg. **Barleben:** Die beiden Petitionen aus Jade, eine des Gemeinderaths und eine von einer großen Zahl von Gemeindegliedern unterzeichnet, betreffen denselben Gegenstand, die Abänderung des Art. 34 §. 1 der Wegeordnung und zwar dahin, daß die Gemeindegewerlasten nach der Bonität der steuerpflichtigen Grundstücke vertheilt würden, eventuell daß die in der angezogenen Gesetzesstelle zugelassene Ausnahme von der Regel, der Vertheilung nach der Größe der Grundstücke, erweitert werde auf diejenigen Gemeinden, deren Grundstücke theils Marsch, theils Geestboden hätten, wenn dieselben die Repartition der Umlagen unter Berücksichtigung der Bonität im Gemeinderath beschlossen und bei der Provinzialregierung die Genehmigung dieses Beschlusses ein-



geholt hätten. Petenten hätten sich an Großherzogliche Regierung gewandt, aber den Bescheid erhalten, daß das von ihnen gewünschte Verfahren eine Aenderung des Gesetzes unter Mitwirkung des Landtages erheische, welche sie übrigens nicht empfehlen könnten. Der Entwurf einer Wegeordnung, wie derselbe dem vorigen Landtag vorgelegt sei, habe die Umlegung der Wegelasten lediglich nach der Größe der Grundstücke vorgeschrieben; bei den Verhandlungen im Landtage hätten sich verschiedene Ansichten herausgestellt, es sei gewissermaßen ein Streit zwischen den Marsch- und Geestbewohnern entstanden, indem erstere mit der Staatsregierung die Bestimmung des Entwurfes angestrebt, letztere die Vertheilung der Lasten nach der Bonität verfochten hätten. Die Gründe für und wider seien ausführlich in dem Ausschufsbericht und in den Verhandlungen des Landtags erörtert. Nach wiederholten Verhandlungen und Abstimmungen sei eine Vereinbarung zwischen den Vertheidigern der verschiedenen Ansichten und der Staatsregierung erzielt, wie sie gesetzlich jetzt bestehe. Darnach entscheide in der Regel ausschließlich die Größe der Grundstücke, eine Vertheilung nach der Bonität sei ausnahmsweise in den Geestgemeinden gestattet, wenn von dem Gemeinderath dieses Verfahren beschlossen und von der Regierung genehmigt sei. Die Petition enthalte keine neuen Gründe; selbst der eventuelle Antrag, die Ausnahmebestimmung auf die Gemeinden gemischter Bodenart auszudehnen, sei bereits im vorigen Landtag gestellt, erörtert und abgelehnt worden. Einzelne Mitglieder des Ausschusses neigten sich zu der Ansicht der Petenten hin, der ganze Ausschuf sei aber darin einverstanden, daß in Rücksicht auf die stattgehabten Verhandlungen und auf die kurze Dauer des erst vor einigen Jahren in Kraft getretenen Gesetzes eine Erneuerung des Streits, eine wiederholte Erörterung der Frage zu vermeiden sei, und beantrage Uebergang zur Tagesordnung.

Dieser Antrag wird angenommen.

2. Ueber die Petition des Gemeinderaths von Dötlingen, betr. Aenderung des Art. 5 der Wegeordnung.

Berichterstatter Abg. **Barleben**: Petenten bäten um einen Zusatz zum Art. 5 der Wegeordnung, wonach die Bermen und Wegerdestreifen an Gemeindewegen für Zubehör der Gemeindewege, mit andern Worten für Eigenthum der Gemeinden erklärt würden. Diefelben wären mit einer Vorstellung an die Regierung um Verleihung dieses Eigenthums zurückgewiesen unter Bezugnahme auf die entgegengesetzte Bestimmung der Wegeordnung. Petenten begründeten ihr Gesuch einmal damit, daß die Wegerde aus getheilten Gemeinheiten genommen sei, andrerseits durch Hinweis auf die Analogie der Staatswege, deren Bermen Staats eigenthum wären. Letzteres sei nicht ganz richtig; nur die Behandlung und Verwaltung der Wegerdestreifen geschehe wie die der Staatswege selbst. Eben so wenig könne das Gesuch dadurch begründet erscheinen, daß nach Abfindung der Berechtigten gewisse Theile der Gemeinheiten für Wegerde liegen geblieben seien. Man habe vielmehr ange-

nommen, daß durch die Gestattung der Benutzung zu dem bestimmten Zwecke das Eigenthum des Staates nicht aufgegeben sei, und werde dies dadurch bestätigt, daß die zur Benutzung für Wegerde reservirten Theile der Gemeinde nicht zu- und eingewiesen seien. Im Art. 74 §. 5 werde sogar die Dispositions befugniß des Staates ausdrücklich vorbehalten. Die Abtretung dieses Eigenthums an die Gemeinden sei durch Nichts motivirt, zumal da die Benutzung im Interesse der Gemeinde nach Art. 74 gesichert erscheine. Der Ausschuf beantrage daher Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Rüdebusch**: Er sei mit den Auffassungen des Ausschusses nicht einverstanden; er sei wohl nicht bei der Ausschufsberatung und Feststellung des Berichtes zugegen gewesen und beruhe es daher auf einem Versehen, wenn sein Name unter den Ausschufanträgen stehe. Einen eigenen Antrag habe er indessen nicht zu stellen.

Der Ausschufantrag wird angenommen.

3. Ueber die Petition des dritten Deichbandes, betreffend Abänderung des Artikel 127 §. 1 Z. 6 der Gemeindeordnung.

Berichterstatter Abg. **Barleben**: Petenten stellten die Ansicht auf, daß die Bestimmung der Gemeindeordnung, nach welcher zu öffentlichen Zwecken benutzte Grundstücke, welche keine Erträge lieferten, nicht zu den Lasten herangezogen werden sollten, sich auch auf solche erstreckte, die, wie Hauptdeiche, keinen Reinertrag abwürfen und werde bemerkt, daß die Deiche in ihrer Gesamtheit aufzufassen wären und nicht in Betracht komme, wenn einzelne Ertrag lieferten. Solche Auslegung sei zweifelhaft und wünschten Petenten einen Zusatz: „als Grundstücke, die keinen Reinertrag liefern, sind die Schaudeiche zu betrachten.“ Der Ausschuf habe von einer Prüfung der Interpretation abgesehen, da Petenten nicht den richtigen Weg eingeschlagen hätten. Wenn Gemeindebehörden die Schaudeiche mit zu den Lasten heranzögen und Petenten glaubten, daß dies Verfahren nicht gesetzlich sei, so müßten sie sich zunächst an die kompetenten Behörden wenden, um eine richtige Anwendung des Gesetzes zu veranlassen. Es sei in dem Gesuch aber nicht einmal behauptet, daß die Schaudeiche in der That zu den Lasten herangezogen würden. Namens des Ausschusses habe er daher auch hier Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.

Abg. **Suhren**: Die Petition des Bever'schen Deichbandes sei dadurch veranlaßt, daß einige Schulachten die Schaudeiche zu den Lasten aufsetzten, andere dieselben nicht heranzögen.

Der Ausschufantrag wird angenommen.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung. Berichterstatter Abg. **Strackerjan III.**

Die Verlesung des Berichtes wird nicht gewünscht.

Antrag 1 und 2:

Abg. **Leutz**: Mit Streichung der Worte des Entwurfs „wohin insbesondere — Dienste verrichten,“ wie sie der Aus-



schuß beantrage, sei er insofern nicht einverstanden, als er es des Verständnisses wegen für zweckmäßiger gehalten hätte, nicht nur dieses, sondern auch die übrigen in dem bisherigen Gesetz aufgeführten Beispiele beizubehalten. In dieser Beziehung wolle er sich jedoch eines Antrags enthalten. Ferner beantrage der Ausschuß das Wort „gewöhnlich“ zu streichen, es würde demnach der Entwurf folgende Fassung erhalten:

„Zu dem in Civilstaatsdienst Angestellten gehören nicht (b.) Diejenigen, welche zum Staate in dem Verhältniß eines privatrechtlichen Contractes stehen, insbesondere“ u. s. w.

Damit sei Nichts gesagt; auch die Staatsdiener ständen in dem Verhältniß eines privatrechtlichen Contractes; es fehle also der Gegensatz. Das unterscheidende für die Staatsdiener sei, daß sie neben dem Verhältniß eines privatrechtlichen Contractes in einem staatsrechtlichen Verhältniß zum Staate ständen. Dieser Gegensatz müsse ausgedrückt werden. Das Wort „gewöhnlichen“ im Entwurf sei allerdings nicht passend; richtiger und bezeichnender sei die Fassung:

„welche lediglich in dem Verhältniß eines privatrechtlichen Contractes zum Staate ständen.“

Er beantrage daher:

vor: „in dem Verhältnisse“ einzufügen: „lediglich.“

Abg. **Strackerjan** III.: Er persönlich könne sich mit diesem Antrag nur einverstanden erklären; das Wort „gewöhnlich“ sei nicht am Platze, die vorgeschlagene Fassung des Vorredners hebe die Unterscheidung deutlich hervor.

Der §. 2 b wird in der vom Abg. **Lenz** vorgeschlagenen Fassung, im übrigen der Artikel in Gemäßheit des Ausschußantrages angenommen.

Antrag 2 und 3 angenommen.

Antrag 4:

Abg. **Graepel**: Mit einem Theil des Art. 12, wie der Ausschuß ihn formulirt, sei er nicht einverstanden; er werde, als im Ausschuß, dessen Mitglied er sei, der bezügliche Beschluß gefaßt worden, an der Theilnahme an der Sitzung verhindert gewesen sein. Nach dem Entwurf sollten die Cassen- und Hebungsbeamten, sowie in der Regel solche Civilstaatsdiener, welche öffentliche Gelder verwalten, Caution leisten, nach der vom Ausschuß beantragten Fassung alle Civilstaatsdiener, welche vermöge ihres Dienstes Gelder zu verwalten haben; hiernach würden auch die Gerichtsdeposittare cautionspflichtig sein für die unter ihrer Verwaltung befindlichen Privatgelder; also die Secrétaire bei den Obergerichten, die Actuare bei den Amtsgerichten. Diese Beamten würden in der Regel nicht im Stande sein, eine Caution im Verhältniß zu den unter ihrer Verwaltung befindlichen Privatgeldern zu leisten. Die Folge würde also die Nothwendigkeit einer ganz anderen Einrichtung sein. Soviel ihm bekannt, haben die Depositenkassen, seit sie von den Secrétairen der Obergerichte ohne Caution verwaltet würden, keinerlei Einbuße erlitten; das jetzige Verfahren sei seines Erachtens im Interesse des Dienstes beizubehalten.

Er beantrage daher:

statt der Worte: „vermöge ihres Dienstes“ zu setzen: „öffentliche.“

Abg. **Selkman** II.: Was die Verwaltung der Depositenkassen betreffe, so seien 3 Auditoren oder Obergerichtsecrétaire Depositare, mit Einrechnung der Fürstenthümer 5. Die überwiegende Zahl der Depositare gehöre nicht zu dieser Classe von Beamten; es seien dies die Actuare, auf welche die Motive des Vorredners nicht paßten. Der Ausschuß lasse in seinem Art. 12 ausdrücklich Ausnahmen zu, und würden die Bedenken des Vorredners durch die Befugniß der Staatsregierung, hinsichtlich der Secrétaire eine Ausnahme zuzulassen, beseitigt. Ob der Abg. **Graepel** alle Actuare cautionsfrei wissen wolle, sei ihm fraglich. Nach dem Ausschußantrag werde es der Staatsregierung anheimgegeben, ob und welche Depositare sie zur Cautionleistung anhalten wolle, nach der Fassung des Vorredners könne Keiner, der Privatgelder vermöge seines Amtes verwalte, zur Sicherheitsstellung gezwungen werden. Die Bedenken des Abg. **Graepel** seien daher unbegründet und verdiene der Ausschußantrag den Vorzug.

Abg. **Strackerjan** III.: Er persönlich sei mit dem Antrage des Abg. **Graepel**, wonach auch die Actuare, der größere Theil der Depositare, keine Caution für die unter ihrer Verwaltung befindlichen Privatgelder zu leisten hätten, einverstanden. Diese Beamten müßten ohnehin für die Gerichtskasse Sicherheit stellen, die Vergrößerung der Cautionspflicht würde es schwer machen, geeignete Leute zu gewinnen. Außer Secrétairen und Actuaren seien ihm keine Personen bekannt, die in Folge ihres Amtes Privatgelder verwalteten. Wolle man hinsichtlich dieser Personen eine Ausnahme machen in Folge der vorgebrachten Bedenken, so würde also die Ausnahme zur Regel. Es sei daher besser, in dieser Beziehung auf den Entwurf zurückzugehen.

Abg. **Selkman** II.: Den Gründen des Vorredners könne er in dieser Allgemeinheit nicht beitreten. Ob noch andere Beamte als die angeführten in Folge ihres Amtes Privatgelder zu verwalten hätten, sei ihm unbekannt, er glaube, daß es vorkomme, namentlich auch bei der Administration. Jedenfalls könnte es künftig leicht vorkommen, insbesondere bei Verwaltung von Corporationsvermögen. In allen solchen Fällen würde nun die Staatsregierung nach dem Antrage des Abg. **Graepel** gesetzlich eine Sicherheitsstellung nicht verlangen können. Ob bei den Actuaren die jetzt zu leistende Caution nicht auf die Privatgelder unter ihrer Verwaltung zu erstrecken sei, scheine ihm fraglich. Hinsichtlich der Geschäftskasse seien sie der Caution unterworfen, warum nicht bezüglich des Depositums? Die Erhöhung der Cautionssumme werde nicht von Bedeutung sein, da die Deposita bei den Amtsgerichten keinen hohen Betrag erreichten. Es sehe doch etwas eigenthümlich aus, wegen jeder Verwaltung öffentlicher Gelder Caution zu verlangen, Privatleuten aber nicht dieselbe Sicherheit wie der Staatskasse zu gewähren. An sich sei unzweifel-

haft das Prinzip richtig, daß so gut wegen der Privat- wie wegen der öffentlichen Gelder, die der Beamte zu verwalten habe, Caution geleistet würde — auch bei den Aktuarien möge man, wenn die Persönlichkeiten genügende Garantie böten oder wenn man sonst in der Wahl der Beamten zu sehr beengt sei, Ausnahmen machen, wie es der Ausschufsantrag gestatte.

Regierungscommissär **Lier**: Er möchte den Regierungsantrag befürworten; was der Abg. **Selkman II.** beabsichtige, werde hinlänglich durch den Schlusssatz des Artikel im Entwurf gesichert:

„Ob auch andere Civilstaatsdiener wegen ihrer Obliegenheiten eine Caution zu leisten haben, bleibt, insofern nicht gesetzlich etwas darüber bestimmt ist, der Bestimmung des Staatsministeriums überlassen.“

Abg. **Graepel**: Nach der Erwiederung, die der Abg. **Selkman II.** bereits erhalten habe, habe er nur noch hervorzuheben, daß sich die Staatsregierung seines Crachtens nicht im Einklang mit dem Gesetz befinden würde, wenn sie, während das Gesetz in der Regel eine Sicherheitsstellung verlange, bei sämmtlichen Obergerichtssekretairen, also bei einer ganzen Classe der in Frage kommenden Beamten, eine Ausnahme machen wollte. Die Ausnahme würde dann zur Regel. Befreie man aber die Depositare bei den Obergerichten von der Cautionspflicht, so sei es ganz unpassend, von den Depositaren der Amtsgerichte die Sicherheitsstellung zu verlangen. Diese ungleichmäßige Behandlung würde gerechten Anstoß erregen.

Schluß der Debatte.

**Präsident**: Wenn es auch mit der Geschäftsordnung nicht harmonire, so sei es sachlich doch einerlei, welcher Antrag zuerst zur Abstimmung gebracht werde. Es erlebige sich aber die Sache am Besten, wenn unter Zustimmung des Landtags der Antrag des Abg. **Graepel** zuerst zur Abstimmung komme, wiewohl dieser sich nicht so weit wie der Ausschufsantrag von der Vorlage entferne. Da kein Widerspruch erfolge, werde er in dieser Weise verfahren.

Der Antrag des Abg. **Graepel** und im Uebrigen der Artikel 12 in der Fassung des Ausschusses werden angenommen.

Antrag 5 angenommen.

Antrag 6:

Regierungscommissär **Lier**: Die Bestimmung des Entwurfs sei aus dem früheren Gesetz entnommen; dieses beruhe auf älteren Rescripten und reglementarischen Bestimmungen. Die vom Ausschuf vorgeschlagene Fassung lasse dem Zufall weniger Spielraum und sei als eine entschiedene Verbesserung anzusehen.

Anträge 6 und 7 angenommen.

Antrag 8:

Abg. **Fortmann**: Er könne den Art. 20, sofern nach demselben nur  $\frac{1}{3}$  des Gehalts mit Arrest belegt oder

in den Concurß gezogen werden könne, nicht für gerechtfertigt halten; es sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Staatsdiener anders als jeder andere Staatsbürger behandelt werden sollte. Nach dem Staatsgrundgesetze gelte die Regel: „Jeder ist vor dem Gesetze gleich.“ Diesen Standpunkt müsse man ohne erhebliche Ursachen nicht verlassen; der Staatsdiener bezöge ein regelmäßiges Einkommen und möge darnach, wie jeder Staatsbürger, seine Ausgaben bemessen.

Er beantrage:

den Art. 20 zu streichen.

Abg. **Strackerjan III.**: Er wisse nicht, ob der Vorredner schon die Erfahrung gemacht habe, daß der Lohn eines seiner Arbeiter mit Arrest belegt sei; die unsehlbare Folge davon sei, daß der Mann am ersten Sonnabend aus der Arbeit ausscheide. Es sei allgemein (nicht für den Civilstaatsdiener allein) unmöglich, zukünftige Arbeit mit Arrest zu belegen. Der Staat wie jeder Privatmann werde von Dem keine guten Dienste, ja überhaupt keine Dienste mehr erhalten, dem die Früchte seiner Arbeit im Voraus genommen seien. Er glaube, der Vorredner habe den Grund der angegriffenen Bestimmung mißverstanden.

Der Antrag des Abg. **Fortmann** wird nicht unterstützt.

Der Abg. **Selkman II.** verzichtet auf das vordem erbetene Wort; die Anträge 8 und 9 werden angenommen.

Anträge 10, 11, 12:

Regierungscommissär **Lier**: Die Differenzen im Ausschuf über den Vorschlag der Staatsregierung hätten ihm Veranlassung gegeben, die Entstehungsgeschichte der hier fraglichen Bestimmung zu studiren. Das Resultat dieser Untersuchung sei gewesen, daß er zweifelhaft geworden, ob nicht das Gesetz von 1855 schon dasselbe habe bestimmen wollen, was der Entwurf enthalte. In dem im Jahre 1855 von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfe (Nebenanlage A der Anlage 16 der Verhandlungen des neunten Landtags) heiße es:

„Art. 26 Z. 3:

3) Die Beamten (Amtmann, Amtsassessor, Amtsauditor) erhalten bei Dienststreifen, bei welchen Diäten zu berechnen (pag. 42 der Amtsportelntaxe), oder welche in Folge von Commissarien der Gerichte zu machen sind, diejenigen 1 Thlr. 24 gr. Tagegelder, welche bisher der Amtsportelntaxe zuflossen.“

Auf der angezogenen Seite der Sportelntaxe heiße es:

„Uebrigens wird noch generaliter bestimmt:

1. Bei allen Geschäften, die der Amtmann oder Amtsauditor in Angelegenheiten einzelner Privatpersonen oder ganzer Communen außerhalb seines Wohnorts verrichtet, sind zum Besten der Sportelntasse an Diäten zu berechnen:



- a) Für den Oberamtmann oder Amtmann täglich 1 Thlr. 24 gr.  
 b) Für den Amtsauditor täglich 1 Thlr.

Die Staatsregierung habe damals also schon ganz dasselbe gewollt, was sie jetzt in Vorschlag bringe.

Der damalige Ausschußbericht sage nun zu Art. 26:

„Hier haben wir zu §. 3 zu bemerken, daß der Provinzialismus „Beamten“ zu vermeiden ist; daß das Citat pag. 42 unnöthig und, weil für die Fürstenthümer nicht passend, wegzulassen ist“;

und sei dann vom Ausschusse folgende Fassung beantragt:

„Ein Amtmann, Amtsassessor oder Amtsauditor erhält bei Dienstreisen in Angelegenheiten von Privaten und Sporteln zahlenden Communen oder Reisen, welche in Folge von Commissarien der Gerichte zu machen sind, 1 $\frac{1}{2}$  Thlr. Tagegelde.“

Im Landtag habe keine Discussion stattgefunden, der Ausschußantrag sei ohne Debatte angenommen.

Wegen der Auslegung sei man daher auf die Motive des Ausschusses, die soeben verlesenen Worte, hingewiesen. Diese sehen nun garnicht darnach aus, als habe man eine materielle Aenderung vornehmen wollen, vielmehr machten sie durchaus den Eindruck der Empfehlung einer redactionellen Verbesserung. Wenn man den jetzigen Wortlaut in Betracht ziehe, könne man allerdings wieder zweifelhaft werden hinsichtlich der Auslegung. Eine Erklärung erscheine möglich; der Ausschuß sei vielleicht von der Auffassung ausgegangen, daß die nach der Amtssportelntaxe zu berechnenden Diäten als Sporteln anzusehen seien, da sie bisher ebenso wie andere Sporteln zur Staatskasse vereinnahmt seien, und habe derselbe daher bestimmen wollen, daß, wenn und soweit bisher eine Verpflichtung zur Zahlung solcher Diäten in die Staatskasse bestanden habe, die Diäten künftig dem Beamten zukommen sollten. Sonst sei nicht abzugehen, wie in derselben Session bei Berathung der Deichordnung habe festgesetzt werden können, daß der Vorstand der Wasserbauengenossenschaften, die doch keine Sporteln zahlten, Diäten beziehen solle.

Aber ganz davon abgesehen, wieweit eine Veränderung des Bestehenden in der Regierungsvorlage enthalten sei oder nicht, spreche für diese Bestimmung eine Reihe selbständiger, innerer Gründe.

Zunächst komme in Betracht, daß die Diäten zu den sogenannten baaren Auslagen gehören — in allen älteren und neueren Gesetzen seien die Diäten hierhin gerechnet. Zu den baaren Auslagen gehörten nun insbesondere auch die Transportkosten; diese habe die Gemeinde, auch die nicht sportelzahlende, bisher ersetzt — ganz in gleicher Weise müßten die Diäten behandelt werden.

Für den Entwurf spreche ferner die Stellung der Verwaltungsbeamten bei den Aemtern; nach dem Minderheitsantrag

würden dieselben im Verhältniß zu den Justizbeamten erheblich im Nachtheil stehen. Letztere machten kaum eine Reise, ohne Diäten zu beziehen — der Verwaltungsbeamte beim Amte müsse schon alle Touren in Staatsangelegenheiten aus eigenen Mitteln bestreiten; wenn er auch für Communen und Genossenschaften ohne Diätenbezug reisen sollte, so werde er überhaupt sehr selten in der Lage sein, Tagegelde zu erhalten, denn die sportelzahlenden Gemeinden und Genossenschaften seien wenige. Der betreffende Beamte stehe aber nicht nur hinter dem Justizbeamten, sondern auch hinter den bei den höheren Behörden angestellten Verwaltungsbeamten und hinter den Technikern zurück, die auf ihren Dienstreisen stets Diäten bezögen. Die Mehrheit wolle wenigstens die Schulgemeinden ex nexu lassen — es sei nicht zu verkennen, daß diese oft dürftig wären; aber was die Auslage denn betrage? Zwei Touren jährlich würden genügen, also ein Aufwand von 2 Thlr. 20 gr. an Diäten entstehen. Zudem würden in der Regel die Dienstreisen zu 3 bis 4 Schulgemeinden verbunden, so daß obige Summe sich auf mehrere repartire. Es komme fast komisch heraus, wenn nach dem Minderheitsantrag der Verwaltungsbeamte Diäten beziehen solle „in Angelegenheiten der sportelzahlenden Gemeinden und Genossenschaften“; man müsse darnach erwarten, daß der Beamte doch auf seinen Dienstreisen oft Diäten erhalten werde; faktisch würde er aber fast nie Diäten erhalten, sportelzahlende Gemeinden gebe es kaum, von den Genossenschaften zahlten nur die schon halb dem Untergang geweihten Markgenossenschaften Sporteln.

Er empfehle die Annahme des Entwurfs, eventuell doch den Antrag der Mehrheit des Ausschusses.

Abg. **Brader**: Er wolle garnicht in Abrede stellen, daß Manches, was der Regierungscommissär für den Diätenbezug der Verwaltungsbeamten bei den Aemtern vorgebracht habe, seine Berechtigung haben möge. Die Minderheit des Ausschusses, zu der auch er gehöre, sei vorzugsweise von dem Gedanken geleitet, daß wenigstens die alten Gesetze nicht dahin verändert werden dürften, daß die Kosten, deren Verminderung man anstrebe, vermehrt würden. Gerade gegen das Diätenwesen sei an manchen Orten, wenn auch nicht gerade Beschwerde erhoben, doch ein gewisser Widerwille hervorgetreten. Man sei im Lande der Ansicht, daß die Dienstreisen nicht so eingerichtet würden, daß man auf Ersparung von Kosten zu Gunsten der Ersatzpflichtigen Bedacht nehme und habe die Minderheit geglaubt, daß sie wenigstens nicht zu einer Erhöhung dieser unbeliebten Abgabe die Hand bieten dürfe. Wenn es bisher gesetzlich so habe bestehen können, wie die Minderheit es gehalten wissen wollte, so könnte ein Unrecht unmöglich darin gefunden werden, es beim Alten zu belassen. Sollte sich der Landtag indessen nicht veranlaßt sehen, der Minorität des Ausschusses beizutreten, so solle man doch wenigstens mit der Mehrheit eine Ausnahme zu Gunsten der zum Theil sehr dürftigen Schulgemeinden machen; die Reisen in Schulangelegenheiten, bei denen es sich oft um



wenige Thaler handele, vermehrten bei dem Diätenbezug des Beamten die Kosten unverhältnißmäßig. Man gehe doch allgemein davon aus, daß der Betrag der Kosten im Verhältniß stehen müsse mit der Erheblichkeit des Geschäftes; hier seien die Geschäfte des Amtmanns mitunter höchst geringfügig, so daß die Erhöhung der Kosten durch Tagegelber nicht gerechtfertigt werden könnte. Man solle daher jedenfalls dem Antrage Nr. 11 und nicht dem Entwurfe bestimmen.

Abg. **Selkmann II.**: Der erste, für den Minderheitsantrag geltend gemachte Grund, würde in seiner Consequenz dahin führen, daß die Civilstaatsdiener für Dienstreisen überall keine Tagegelber bezögen, daß man ihren Gehalt entsprechend erhöhe und sie die Kosten der Amtstouren aus eigener Tasche tragen ließe. Da ein solcher Antrag nicht gestellt und seines Erachtens auch nicht durchführbar sein würde, müßte man sich auf den Standpunkt des Bestehenden stellen und sich fragen, was darnach als richtig angesehen werden müßte.

Es sei nun kein Grund abzusehen, weshalb die bei den Aemtern angestellten Verwaltungsbeamten nicht ebenfogut für Reisen in Angelegenheiten von Gemeinden und Genossenschaften Tagegelber beziehen sollten, wie wenn sie für Privatpersonen Touren machen müßten; es sei ferner kein Grund vorhanden, weshalb die Verwaltungsbeamten in dieser Beziehung schlechter gestellt sein sollten als die Justizbeamten. Man könnte sagen, die Verwaltungsbeamten erhielten in ihrem Gehalte einen Ersatz für den durch Dienstreisen erforderten Aufwand. Dies sei aber nicht der Fall; in den Regulativen seien bekanntlich die Verwaltungsbeamten durchgängig mit denselben Sätzen normirt, wie die Justizbeamten.

Der Vorschlag der Minderheit, daß der betreffende Beamte Diäten beziehen solle in Angelegenheiten der sportelzahlenden Gemeinden und Genossenschaften, sei nach der Ausführung vom Regierungstische ziemlich illusorisch; sie würden in der Regel dann eben keine Diäten beziehen, sofern nicht gesetzlich, wie bei den Wasserbaugenossenschaften, ein Anderes ausnahmsweise festgestellt sei. Sporteln zahlten von den Genossenschaften nur die Markgenossenschaften; solche existirten in 7 Aemtern — in allen andern Aemtern wäre also der Diätenbezug in Genossenschaftsangelegenheiten gestrichen, in jenen 7 Aemtern würde in seltenen Fällen der Beamte für seine Dienstreisen Tagegelber erhalten. Die Minderheit würde also richtiger sagen: Der Amtmann soll keine Diäten für Dienstreisen in Genossenschaftsachen beziehen, wo dies nicht gesetzlich, wie bei den Wasserbaugenossenschaften, vorgeschrieben ist.

Der Mehrheitsantrag sei überdies nicht so gefährlich; es komme überhaupt nur in Betracht: Die Wasserbaugenossenschaften — diese zahlten schon in Folge gesetzlicher Vorschrift Diäten; die Markgenossenschaften — auch diese zahlten die Diäten schon nach dem Minderheitsantrag, da sie sportelzahlende Genossenschaften seien; die Kirchengemeinden (die katholischen nämlich, denn bei diesen führe der Beamte den

Vorsitz im Kirchenvorstand, in den evangelischen Gemeinden habe er überall keine Geschäfte) — hier sei kein Grund, weshalb man die Gemeinde nicht verpflichten wolle, dem Beamten seine Auslagen, die er in ihrem Interesse gemacht, zu erstatten. Dann kämen in Betracht die politischen Gemeinden, — auch hier könne man nicht verlangen, daß der Beamte auf eigene Kosten reise; endlich handele es sich um die Schulgemeinden. An und für sich sei bei diesen die Erstattung der Reisekosten nicht minder begründet, doch stimme er dem Abg. Brader bei, daß eine Ausnahme wegen der Kleinheit der Gemeinden gemacht werde und hoffe, daß durch eine veränderte Regulirung des Geschäftsganges, die er durchaus für ausführbar halte, die jetzt so häufig nothwendigen Reisen vermindert würden.

Demnach müsse er den Antrag der Mehrheit zur Annahme empfehlen.

Abg. **Brader**: Er stehe allerdings auf dem Standpunkt, daß er wünsche, alle Diäten und Reisekosten würden aufgehoben und der Beamte beziehe seine Vergütung für diese Auslagen aus der Staatskasse. Die Berechnung dieser Kosten rufe Mißtrauen zwischen dem Beamten und den Amtseingesessenen hervor und das sei nicht gut. Er könne es auch nicht für unbillig halten, daß die Frage in einer Sache so, in der anderen anders beordnet werde.

Er halte daran fest, daß die bisherigen Kosten nicht vermehrt werden sollten. Die Mehrheit stelle sich bei den Schulgemeinden auch auf den praktischen Boden — er stehe mit der Mehrheit daher in einer Linie; diese wolle eine Ausnahme bei den Schulgemeinden, er wolle in den Ausnahmsbestimmungen weiter gehen.

Reg.-Comm. **Vier**: Das Entscheidende bei dieser Frage sei die Rücksicht auf die Gerechtigkeit in der Behandlung der Verwaltungsbeamten; hiergegen sei Nichts vorgebracht. Dieser Gesichtspunkt müsse aber der leitende sein, nicht das nackte Prinzip, man wolle die Kosten nicht vermehren. Sollte es vorgekommen sein, daß sog. Diätenjägerie geübt worden, so sei das der Staatsregierung nicht bekamt geworden, dieselbe würde ein derartiges Verfahren im höchsten Grade bedauern müssen. Jedenfalls könnten es nur einzelne Ausnahmefälle sein und nur sehr wenige Beamte, die sich etwas derartiges hätten zu Schulden kommen lassen. Gegen den Minderheitsantrag spreche noch, daß durch die Zulassung von Ausnahmen für eine ganze große Klasse von juristischen Personen das als Regel hingestellte Prinzip vom Gesetze selbst gleich wieder durchlöchert werde. Wenn die Gewährung einer Aversionalsumme aus der Staatskasse für sämtliche durch Dienstreisen veranlaßten Ausgaben auch denkbar sei, so würde es doch unmöglich sein, die Höhe dieser Summe für den einzelnen Beamten zu bemessen.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei mit der Minderheit einverstanden, daß das Bestehende beizubehalten sei; wenn die Verwaltungsbeamten die Diäten, um die es sich handele, bereits bezögen, würde er es auch dabei vielleicht belassen; etwas



Neues in dieser Sache zu beschließen, halte er nicht für korrekt. Wenn auf das Prinzip hingewiesen werde, daß der Beamte für seine Auslagen Ersatz erhalte, so sei dies schon nach dem Mehrheitsantrag durch Zulassung einer Ausnahme hinsichtlich der Schulgemeinden durchlöchert.

Mit dem Abg. **Selkman II.** sei er darin einverstanden, daß es präziser und bestimmter sein würde, wenn das Gesetz sage, es würden keine Diäten vergütet, mit Ausnahme der Dienststreifen in Angelegenheiten derjenigen Genossenschaften, bei denen gesetzlich eine Diätenvergütung vorgeschrieben sei. Was den möglichen Mißbrauch des Diäteninstituts betreffe, so habe er zu der Mehrzahl der Beamten das Vertrauen, daß sie keine Diätenjägerei, wie es der Regierungskommissär genannt habe, üben würden; die Möglichkeit dazu sei aber entschieden gegeben, so könnten namentlich die Beamten nach der Wegeordnung viel Schanungen vornehmen und große Kosten den Gemeinden verursachen, wenn sie Tagegelder beanspruchen könnten und in ihren Dienststreifen nicht das richtige Maß innehielten.

Antrag 10 wird angenommen; da der Abg. **Selkman II.** dies Resultat bezweifelt, läßt der Präsident eine Zählung vornehmen, die für den Minderheitsantrag eine bedeutende Mehrheit ergibt. Antrag 11 ist damit erledigt, 12 wird angenommen.

Antrag 13 angenommen, 14 desgl.

Antrag 15, 16, 17:

Abg. **Strackerjan III.**: Er wolle zur Vertheidigung des Antrags Nr. 15 Nichts sagen, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß der §. 3 nicht weitgreifender Natur sei, da nach §. 1 derselbe nur zur Anwendung komme, soweit nicht gegenwärtig ein anderes besonders bestimmt werde; dies sei aber hinsichtlich der Verwaltungsbeamten bei den Aemtern der Fall. Ein Ersatz an Transportkosten bei unfahrbaren Wegen werde daher nur zur Anwendung kommen, wenn etwa das Obergericht Barel Touren nach dem Butjadingerland zu machen habe oder einzeln Verwaltungsbehörden (nicht Aemter) bei unfahrbaren Wegen an Deiche oder ins Moor müßten.

Der Antrag 15 wird angenommen, 16 und 17 sind damit erledigt.

Antrag 18:

Abg. **Ahlhorn**: Im §. 1 b des zur Annahme empfohlenen Art. 29 heiße es: „Es ist indeß eine besondere Vergütung nicht ausgeschlossen, falls die Thätigkeit durch Nebengeschäfte außerordentlich in Anspruch genommen wird.“ Er glaube, wenn der Nachsatz unter §. 2 stehen bleibe: „Der durch Ausführung übertragener Nebengeschäfte veranlaßte Aufwand soll erstattet werden. Bei erheblicher Erweiterung des Geschäftskreises kann ebenfalls der vermehrte Aufwand erstattet werden“, könne der verlesene Passus unter §. 1 b wegfallen. Jener Schlusssatz reiche vollkommen aus. Wenn ein Beamter täglich 4 Stunden zu thun habe und es werde ihm eine Nebenbeschäftigung aufgetragen, die

ihn täglich eine Stunde in Anspruch nehme, so sei die Staatsregierung nach dem Entwurf in der Lage, dafür sofort eine besondere Vergütung eintreten zu lassen. Dies erscheine nicht als gerechtfertigt, der Beamte müsse für den Gehalt, den er beziehe, dem Staat seine ganze Thätigkeit widmen; wenn ein aufgetragenes Nebengeschäft einen erhöhten Aufwand an Geschäftskosten zur Folge habe, so müsse er dafür natürlich Ersatz haben. Dies sei aber in §. 2 genügend vorgesehen. Die Bestimmung im §. 1 b des Entwurfs dagegen führe indirekt die Funktionszulagen wieder ein, ein Institut, mit dem man aus gutem Grunde gebrochen habe. Die Staatsregierung würde in der Lage sein, einen wenig beschäftigten Beamten für ein aufgetragenes Nebengeschäft Zulage zu geben, ein durch sein Amt stark in Anspruch genommener Civilstaatsdiener beziehe dagegen keine Extravergütung.

Er beantrage:

im Art. 29 §. 1 b den Schlusssatz: „Es ist indeß u. s. w.“ zu streichen.

Regierungskommissär **Lier**: Er müsse den Entwurf empfehlen; der Unterschied der Bestimmungen unter §. 2 und unter §. 1 b liege auf der Hand und werde auch vom Vorredner vollständig erkannt. Erstere Bestimmung handle vom Ersatz vermehrten Geschäftsaufwandes, letztere von einer besonderen Vergütung, also über den Ersatz hinaus. Der Vorredner habe ein Schreckgespenst herauf beschworen von einem Beamten, der täglich 4 Stunden zu thun habe und für die 5te durch Nebengeschäfte in Anspruch genommene Stunde eine besondere Vergütung erhalte. Die Phantasie könnte noch größere Schrecknisse in Aussicht stellen. Man solle zur Staatsregierung das Vertrauen haben, daß sie das Gesetz im richtigen Geist anwenden werde; das bisher beobachtete Verfahren gebe zu Verdacht und Mißtrauen wahrlich keine Veranlassung. Eine besondere Remuneration für außerordentliche Thätigkeit zu erteilen, müsse in der Befugniß der Staatsregierung liegen, die bisher von diesem Rechte sehr selten Gebrauch gemacht habe. — Der ganze Passus sei im Interesse des Dienstes, indem die Möglichkeit vorhanden sei, gegen besondere Vergütung eine tüchtige Arbeitskraft stärker in Anspruch zu nehmen, als sonst zulässig erscheine, nicht im Interesse der Beamten gegeben.

Abg. **Selkman II.**: Der Entwurf wolle nichts Neues, sondern nur das Bestehende beibehalten. Der von Ahlhorn zu streichen beantragte Passus finde sich im Art. 33 §. 1 b des bestehenden Gesetzes. Diese Bestimmung müsse man beibehalten, sie sei nicht, wie der Abg. Ahlhorn anzunehmen scheine, aus Rücksicht auf die Civilstaatsdiener zu empfehlen, sondern im Interesse des Dienstes und der Klasse. Nicht Derjenige, dem ein Nebengeschäft aufgetragen werde, das er vermöge des geringen Umfangs seiner Geschäfte mit versehen könne, solle die besondere Vergütung erhalten, wie dem seines Wissens augenblicklich kein einziger Beamter eine solche Zulage bezüge, sondern Derjenige, der bei hinreichender Be-



schäftigung in Folge außerordentlichen Fleißes oder außergewöhnlicher Arbeitskraft noch mehr leisten könne. Der Staat könne die Arbeitskraft nicht bis aufs Aeußerste auspressen und dem, der wie jeder Andere beschäftigt sei, auch ein kleines Nebengeschäft ohne besondere Vergütung nicht zumuthen. Wäre man nicht in der Lage, diese zu gewähren, so würde eine besondere Person zu gewinnen sein, die selbstredend viel theurer komme. Man solle daher die Bestimmung, für welche nicht das Interesse des Dieners maßgebend sei, sondern das des Dienstes und der Kasse, beibehalten.

Abg. **Ahlhorn**: Das alte Gesetz habe diese Bestimmung allerdings; bei der Classensteuer sei die Rede darauf gekommen, weil die Staatsregierung nach diesem Passus für die vermehrte Thätigkeit eine Vergütung habe eintreten lassen. Wenn die Geschäftskosten sich steigerten, z. B. ein weiterer Schreiber erforderlich würde, so müßte der Beamte dafür natürlich Entschädigung haben; aber ihm sei unter Anderem ein Fall bekannt, wo ein Beamter, der 1100 Thlr. Gehalt bezogen, ohne daß seine Geschäftskosten vermehrt worden, für die Thätigkeit in Classensteuerangelegenheiten 100 Thlr. Zulage erhalten hätte. Das sei eine Anwendung des Prinzips der Funktionszulage und damit werde jedenfalls die Mehrheit im Landtage nicht einverstanden sein.

Artikel 28 wird angenommen, der Antrag des Abg. Ahlhorn desgleichen und im Uebrigen der Art. 29 des Entwurfs.

Antrag 19:

Abg. **Ahlhorn**: Zum Art. 30 habe der Ausschuß einen Antrag nicht gestellt; wenn man die Ausführung des Berichtes zu diesem Artikel lese, denke man, es werde ein entsprechender Antrag nachfolgen. Er halte es für sehr erwünscht, wenn im Sinne der Motive des Ausschusses auch ein Antrag gestellt und ein Beschluß gefaßt würde und beantrage:

statt des zweiten Satzes: „Ohne Erlaubniß“ zu setzen: „Namentlich darf derselbe kein besoldetes Nebenamt neben seinem Dienstgeschäfte ausüben und an der Verwaltung industrieller Unternehmungen keinen Theil nehmen.“

Zur Begründung könne er sich lediglich auf den Ausschußantrag beziehen. Daß Unzuträglichkeiten aus der Betheiligung der Staatsdiener an Erwerbsgesellschaften hervorgehen könnten und daß sich solche in der That herausgestellt zu haben schienen, das sei hinlänglich bekannt und auch in diesem Saale genügend erörtert, so daß er nicht nöthig zu haben glaube, in dieser Beziehung noch etwas hinzuzusetzen. Er habe anstatt „Erwerbszweig“ „besoldetes Nebenamt“ gesetzt, um nicht litterarische Thätigkeit zu treffen. Er halte die Beschränkung, die er beantrage, für eine durch das Interesse der Verwaltung und der Civilstaatsdiener selbst gebotene.

Reg.-Comm. **Pier**: Den Staatsdienern absolut die Möglichkeit abzuschneiden, auch bei vorhandener Erlaubniß der

Staatsregierung sich bei der Verwaltung von Actiengesellschaften zu betheiligen — das gehe ohne Frage zu weit.

Abg. **Strackerjan III.**: Der Antrag gehe zu weit; im Ausschuß sei davon gesprochen, daß eine derartige Bestimmung wünschenswerth erscheine; am Ende des Berichts zu Art. 30 sei der Grund, weshalb man von einem Antrage absehen zu müssen geglaubt habe, angegeben. Er wolle nur ein Beispiel anführen: die Vorschußvereine, wie sie hier, in Brafe und an anderen Orten beständen. Diese ohne Zweifel höchst nützlichen Institute, denen man den Charakter von Erwerbsgesellschaften nicht absprechen könne, würden in manchen Fällen ohne Mitwirkung des Beamten nicht haben ins Leben treten können, und dieselben seien gewiß so ungefährlich, so wenig ins Großartige gehend, daß weder die Thätigkeit der Staatsdiener durch Betheiligung an der Verwaltung zu sehr in Anspruch genommen werde, noch das Vertrauen in dessen Unparteilichkeit dadurch in Frage gestellt werden könnte. Man dürfe nicht das Unschädliche und sogar Zweckmäßige verbieten, um die möglichen Unzuträglichkeiten einer derartigen Betheiligung an solchen Unternehmungen, wie man sie im Lande habe, abzuschneiden.

Abg. **Sullmann**: Er wolle den Antrag des Abg. Ahlhorn empfehlen wegen der Beargwohnungen und Verdächtigungen, die aus der Betheiligung an Erwerbsgesellschaften seitens der Beamten entnommen werden könnten und entnommen würden. Er gebe zu, daß z. B. die Vorschußvereine nicht der Art wären, daß die Betheiligung an denselben beschränkt werden müßte, hoffe aber, daß es dem Ausschuß gelingen werde, einen richtigen Ausdruck zu finden für das, was man wolle.

**Präsident**: Er beantrage:

in dem Antrage des Abg. Ahlhorn die Worte: „und an der Verwaltung“ u. s. w. zu streichen.

Abg. **Brader**: Man könne nicht übersehen, ob nicht eine Betheiligung des Beamten an industriellen Unternehmungen, wie sie der Antrag des Abg. Ahlhorn ausschloße, unter Umständen sogar, wegen der Rechtskenntniß des Staatsdieners oder aus sonstigen Gründen, geradezu wünschenswerth erscheine. Er glaube es genüge, wenn man der Staatsregierung mit Rücksicht auf die Vergangenheit Vorsicht in der Ertheilung der Erlaubniß zur Ergreifung von Erwerbszweigen empföhle. Ein absolutes Verbot, wie der Abg. Ahlhorn beantrage, habe kein Staat; er kenne viele derartige Unternehmungen in fremden Staaten, immer befände sich auch der eine oder andere Beamte in der Verwaltung. Man solle daher beim Entwurf stehen bleiben und der Staatsregierung bei Ertheilung der nach demselben erforderlichen Erlaubniß größere Vorsicht anempfehlen in allen Fällen, wo Konflikte denkbar erschienen.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Man könne sich bei der Bestimmung des Entwurfs beruhigen, daß kein Staatsdiener eine Beschäftigung betreiben dürfe, wodurch der Würde oder den



Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte — hierauf beschränke sich das öffentliche Interesse. Litte weder die Würde der ganzen Stellung, noch die Obliegenheit des Amtes irgend welche Einbuße, warum denn noch eine Beschränkung? Werde die Theilnahme an industriellen Unternehmungen verboten, so rief dieselbe ein ganzes Heer von Zweifeln hervor. Man solle einmal annehmen, ein Beamter sei Grundbesitzer und eine industrielle Anlage, z. B. eine Ziegelei oder Brennerei, erschiene ihm rathsam; warum er sich nicht an der Verwaltung dieser Anlage für sich oder mit Anderen betheiligen solle? Es sei nicht möglich, diejenigen Fälle, die vielleicht der eine oder andere Abgeordnete im Auge habe, zu fassen, ohne zu weit zu gehen. Von anderer Seite sei die Beschränkung auf das Verbot der Uebernahme eines besoldeten Nebenamtes beantragt — was damit gesagt sei? Warum nicht ein Beamter, wenn seine Dienstgeschäfte es gestatteten, z. B. für einen Gehalt von vielleicht 100 Thlr. der juristische Rathgeber einer privaten oder juristischen Person sein sollte? Erlaubniß müsse er stets ja dazu einholen, da nur die Staatsregierung ein Urtheil darüber haben könne, ob die Würde des Amtes, die Dienstobliegenheiten nicht darunter litten. Wenn dies nicht der Fall sei, fehle jeder Grund, die Erlaubniß zu untersagen. Ferner kämen Fälle vor, wo ein Beamter ein besoldetes Nebenamt eines anderen Staates bekleide und wo die Gestattung dieser Verbindung im Interesse des Dienstes sei. Auch dies würde der Antrag ausschließen. Er empfehle daher die Ablehnung des Antrags in seinem ganzen Umfang, da derselbe nur Zweifel und Unzuträglichkeiten nach sich ziehen würde.

Der Abg. **Hullmann** bringt folgenden Antrag ein:

statt des letzten Satzes des Art. 30 zu setzen: „Namentlich darf derselbe kein besoldetes Nebenamt neben seinem Dienstgeschäfte ausüben, sowie keine besoldete Stellen in der Direktion und den Verwaltungsräthen industrieller Gesellschaften übernehmen.“

Der Präsident verliest auf Antrag des Abg. **Sellmann II.** die vorliegenden Anträge, zieht dann seinen Antrag zurück und tritt der Abg. **Ahlhorn** dem **Hullmann'schen** Antrage bei.

Abg. **Sellmann II.**: Der Antrag des Abg. **Ahlhorn** beziehe sich in seiner Allgemeinheit auch auf besoldete Nebenämter unseres Staates; die Uebernahme solcher Nebenämter könnte nicht verboten werden, ohne erheblich das Interesse des Dienstes zu verletzen. Es existirten viele kleine Ämter, die keine vollständige Beschäftigung für einen Beamten abgeben. Die Verbindung mehrerer derartiger besoldeter Ämter in einer Person sei daher im Interesse des Dienstes und der Cassé. So sei z. B. der Cassirer für die Landeskasse zugleich Cassirer für die Centrakasse, und derartige Verbindungen kämen zweckmäßigerweise vielfach vor. Das Staatsgrundgesetz setze eine derartige Verbindung voraus, indem es im Art. 105 nur bei den Richtern bestimme, daß ihr Nebenamt kein besoldetes nichtrichterliches Amt sein dürfe. In allen

anderen Fällen, also bei sämmtlichen nichtrichterlichen Beamten, sei die Verbindung mehrerer Staatsämter in einer Person ganz frei. Der Abg. **Ahlhorn** beabsichtige auch gar nicht, dies auszuschließen, er habe etwas ganz anderes im Sinne, die Fassung seines Antrags ergreife aber auch ein besoldetes Nebenamt innerhalb des Civilstaatsdienstes unseres Staates.

Abg. **Hullmann**: Die Ausführung des Vorredners treffe den Antrag nicht, eben weil derselbe das nicht wolle, was der Abg. **Sellmann II.** bekämpfe. Es gehöre nicht zum Gegenstand des Art. 30 des Entwurfs und der Verhandlungen über denselben, wieweit ein Staatsdiener neben einem Amt ein anderes besoldetes Amt desselben Staates bekleiden dürfte, sondern wieweit er befugt sein solle, nichtstaatliche, mit Befoldung verbundene Stellungen einzunehmen. Wäre der Ausdruck des Antrags weitdeutiger, so werde es zweckmäßig der Redaction für die zweite Lesung überlassen, die Fassung auf nichtstaatliche Nebenämter zu beschränken.

Was seine Einschaltung betreffe, mit der sich der Antragsteller einverstanden erklärt habe, so ergreife diese nur einen Theil der industriellen Unternehmungen, aber gerade den wichtigsten und denjenigen, hinsichtlich dessen die gerechtesten Befürchtungen für das Interesse der Stellung und des Dienstes hervorträten. Allgemeiner zu fassen, auf jeden außeramtlichen Erwerb, empfehle sich nicht bei der großen Mannigfaltigkeit der Erwerbsarten. Nach gesetzlichem Ausschluß der Theilnahme an Erwerbsgesellschaften, welche am gefährlichsten erscheine, genüge es, im Uebrigen das Ergreifen eines Erwerbszweiges von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig zu machen.

Abg. **Ahlhorn**: Er wolle nur noch hervorheben, daß die beantragte Beschränkung im Interesse der Civilstaatsdiener selbst sei. — Richtern sei die Uebernahme derartiger besoldeter Ämter und Funktionen nicht gestattet; die Verwaltungsbeamten wären aber nicht schlechter und auch nicht besser zu stellen als die richterlichen Beamten. Er wolle nicht Zweifel gegen den ehrenwerthen Charakter unserer Beamten erheben, aber auch sie seien keine Engel und könnten fehlen. Im vorigen Sommer habe man sich im ganzen Lande unwillig darüber ausgesprochen, als in öffentlicher Verhandlung ein Fall erörtert wäre, dem Konflikte, wie sie sein Antrag vermeiden wolle, nicht fern gelegen hätten. Wolle man das Interesse der Beamten wahren, so müsse man ein für alle Mal die Theilnahme an solchen Unternehmungen in einer Weise, wie Unzuträglichkeiten und Konflikte des Privatinteresses und des Dienstes möglich wären, gesetzlich abschneiden. Er sei im Lande wohl bekannt und wisse, wie man über diese Frage denke.

Abg. **Ruffell**: Der Vorredner befinde sich im Irrthum, wenn er meine, den richterlichen Beamten sei im Art. 105 des Staatsgrundgesetzes die Uebernahme eines besoldeten Nebenamtes absolut verboten; in dieser Stelle sei nur von staatlichen Nebenämtern die Rede. Er sei kein Freund davon, daß der Civilstaatsdiener ein Nebengeschäft betreibe, aber der



Hullmann'sche Antrag gehe entschieden zu weit. Er schneide die Möglichkeit ab, daß ein Beamter unter gewissen Verhältnissen, die es zulässig und wünschenswerth erscheinen ließen, sich in der angegebenen Weise an industriellen Unternehmungen betheilige. Man solle nur bedenken, daß die Bestimmung auch auf Civilstaatsdiener, die zur Disposition gestellt seien, Anwendung leide, nicht nur auf solche, die im aktiven Staatsdienst ständen. Bei ersteren könnte eine Thätigkeit, wie sie der Antrag des Abg. Hullmann ausschließen wolle, ganz gut am Platze sein, ohne Verletzung des staatlichen Interesses. In gewisser Weise erleichtere der Hullmann'sche Antrag dem Staatsdiener die Ergreifung eines Erwerbszweiges, indem er dieselbe nicht von der Erlaubniß der Staatsregierung abhängig mache. Ob die Beschäftigung mit der Würde und den Obliegenheiten des Amtes vereinbar sei, darüber stehe lediglich der Staatsregierung die Entscheidung zu; die nothwendige Folge werde sein, daß der Beamte, schon um sicher zu gehen, sich im Voraus die Erlaubniß einhole. Um von vornherein Streitigkeiten abzuschneiden, halte er es für gerathen, die Einholung der Erlaubniß vorzuschreiben. Hiermit sei aber seines Erachtens das öffentliche Interesse auch genügend gewahrt, er sei überzeugt, daß die Staatsregierung die Erlaubniß nicht ertheilen würde, wo die Beschäftigung mit der Stellung des Beamten oder mit seinen Berufsgeschäften nicht vereinbar sei.

Abg. **Selkman II.**: Der Abg. Ahlhorn beziehe sich nur auf den letzten Theil des Hullmann'schen Antrags; der Abg. Hullmann erwidere auf seine (Redners) Ausführungen, dieselben träfen überall nicht zu. Er habe sich wundern müssen, mit solcher Bestimmtheit diese Behauptung aufstellen zu sehen, da doch der Abg. Hullmann gleich darauf habe zugeben müssen, daß der Antrag auch staatliche Nebenämter begreife, auf die er sich nicht beziehen solle. Ueberhaupt glaube er, der Abg. Hullmann thue besser, wenn er richtige Ausstellungen gegen seine Anträge als begründet anerkenne, anstatt denselben mit unhaltbaren Behauptungen entgegen zu treten. Die Bemerkung, man könne den Antrag für die zweite Lesung verbessern, sei eine schlechte Empfehlung, namentlich wenn die Fassung der Art sei, daß sie Dinge in sich begreife, die nicht in der Absicht des Antragstellers lägen. Werde aber zur zweiten Lesung die Bestimmung so formulirt, daß staatliche Nebenämter nicht ausgeschlossen würden, so werde auch das nicht genügen — z. B. müßten auch Gemeindeämter ausgenommen werden. Er wolle nur daran erinnern, daß der Amtseinnahmer durchaus zweckmäßiger Weise zugleich vielfach Gemeindeglieder sei.

Der ganze erste Theil des Antrags, in der Fassung wie er vorliege, sei unannehmbar.

Regierungscommissär **Buchholz**: Verschiedene Zweifel gegen den Ahlhorn-Hullmann'schen Antrag wären von den Vorrednern bereits zur Sprache gebracht; man sehe, eine Bestimmung der fraglichen Art werde von Zweifel und Dunkel

unlagert. Etwas Klarheit sei aber jetzt in die Sache gekommen durch das Amendement des Abg. Hullmann; dadurch werde der Antrag konkreter und richte sich besonders gegen die besoldete Theilnahme an Verwaltungsräthen und Direktionen von Aktiengesellschaften — aber dadurch werde der Antrag auch so konkret, daß es scheinen könnte, als ob derselbe gegen bestimmte Personen gerichtet sei. Dies sei in der That unangemessen, der Würde des Gesetzes entspreche es nicht, wenn dasselbe gegen bestimmte Personen gerichtet sei, es habe nur allgemeine Beziehungen zu wahren und zu beachten. Man könne sich bei der Ueberzeugung beruhigen, daß das dafür verantwortliche Staatsministerium einen Beamten nicht die Betreibung eines Geschäftes gestatten würde, das mit der Würde und den Obliegenheiten des Amtes unverträglich sei; wäre dies aber nicht der Fall, so solle man den Civilstaatsdiener in der Wahl seiner Beschäftigung so frei und unbeengt lassen, wie jeden anderen Staatsbürger.

Der Abg. **Sullmann** erhält durch Beschluß des Landtags zum dritten Mal das Wort: Er würde nicht noch einmal um das Wort gebeten haben, wenn er nicht von dem Abg. Selkman II. in etwas überraschender Weise persönlich angegriffen wäre. Er habe gesagt, die Ausstellungen des Abg. Selkman II. träfen nicht zu, weil derselbe in dem Antrage Etwas bekämpft habe, was dieser nicht wolle, weil er in dieser Weise im Widerspruch mit dem klaren Sinn des Antrags gesprochen habe — man nenne das einen Kampf gegen Windmühlen. Hätte der Abg. Selkman II. die Fassung des Antrags kritizirt, hätte er seine Ausstellungen als redaktionelle hingestellt, dann würde er nicht gesagt haben, daß sie nicht zuträfen. Wenn der Abg. Selkman II. auch im Uebrigen sein (des Redners) Auftreten in diesem Saale charakterisire — solle wohl so viel heißen, als sein Auftreten den Anträgen des Abg. Selkman II. auf redaktionelle Aenderungen gegenüber, die er (er sähe sich veranlaßt, es zu wiederholen) sehr kleinlich gefunden habe — so könne er das Urtheil darüber getrost der Versammlung überlassen.

Abg. **Strackerjan II.**: Er wolle nur seine Abstimmung in dieser Sache motiviren — mit der Tendenz der Anträge sei er einverstanden, die Fassung sei aber, wie von den Vorrednern bereits hervorgehoben, im ersten Theil zu weit, im zweiten Theil zu speziell. Eine bessere Fassung der zweiten Lesung zu überlassen, halte er für bedenklich, es scheine ihm gerathener, abzuwarten, ob zur zweiten Lesung ein annehmbarer Antrag gestellt werde.

Schluß der Debatte.

Abg. **Strackerjan III.** als Berichterstatter: Die Debatte beweise, daß etwas wie ein Bedürfnis vorliege. Die Staatsregierung habe ihre Befugniß, zu Erwerbszweigen den Staatsdienern Erlaubniß zu ertheilen, nicht im Sinne des Publikums geübt. Man wolle eine Beschränkung im Wege der Gesetzgebung; der Ausschuß habe nach einer Fassung



gesucht und keine geeignete gefunden — dem Landtage sei dies ebensowenig gelungen. Daß in der vorliegenden Fassung von dem Verbot der Uebernahme eines besoldeten Nebenamtes ein anderweitiges staatliches Amt auszunehmen sei, habe man bereits zugegeben; daß die Uebernahme eines besoldeten Gemeindeamtes zulässig sein müsse, sei wenigstens nicht bestritten; daß unter Umständen auch ein Nebenamt im Dienst von Privatpersonen unbedenklich sei, z. B. das Amt eines im Staatsdienst angestellten Försters, eine benachbarte Privatforst zu überwachen, werde man vermuthlich nicht bestreiten wollen. Die Betheiligung an industriellen Unternehmungen habe sich anfangs auch nicht fassen lassen, bis der Abg. Hullmann einen Antrag eingebracht habe, der nun andrerseits so speziell sei, daß man die Namen der Personen aufzählen könnte, auf die eine solche gesetzliche Bestimmung Anwendung finden würde. Nehme der Landtag den Antrag an, so müsse er sich auch die Form gefallen lassen — eine Aenderung dem Ausschuss zu überlassen, führe zu Nichts, nachdem dieser bereits erklärt habe, er könne keine geeignete Fassung finden.

Der Antrag des Abg. Hullmann wird abgelehnt, der Antrag 19 wird sodann angenommen.

Antrag 20:

Abg. **Hullmann**: Dem Art. 45 des Entwurfs entspreche der Art. 49 des bisherigen Gesetzes. Die Voraussetzungen für die Versetzung eines Richters seien jetzt etwas anders gefaßt, indem es heiße sub b „aus sonstigen dienstlichen Rücksichten für gerechtfertigt hält“, während der Passus bisher gelautet „aus sonstigen erheblichen Rücksichten des Dienstes“. Durch die veränderte Fassung solle wohl nichts Anderes bestimmt werden, als das bisher Geltende. Jetzt erscheine das kaum zweifelhaft, später könnte man leicht darauf kommen, in dieser Veränderung der Fassung solle eine Abschwächung der zur Versetzung erforderlichen Gründe liegen. Diesem wolle er vorbeugen, indem er, da jedenfalls ein Grund der Aenderung bei der Revision des Gesetzes nicht vorliege, beantrage, die bisherige Fassung beizubehalten.

Er stelle den Antrag:

den Art. 45 §. 2 sub b zu fassen: „aus sonstigen erheblichen Rücksichten des Dienstes.“

Der Präsident bemerkt, daß ein fast gleichlautender Antrag des Abg. Russell eingegangen sei.

Regierungscommissär **Pier**: Die Entscheidung, ob die Gründe, aus denen die Staatsregierung die Versetzung wolle, hinreichend seien, sei Sache des höchsten Landesgerichts; es erscheine daher nicht am Platze, diesem vorzuschreiben, daß es nur aus erheblichen Rücksichten des Dienstes die Versetzung für gerechtfertigt zu halten habe.

Abg. **Russell**: Er stimme ganz mit dem Abg. Hullmann überein und könne seinen fast gleichlautenden Antrag zurückziehen. Nach der soeben erfolgten Erklärung des Regierungscommissärs halte er den Antrag sogar für nothwendig, denn jetzt höre man (aus den Motiven wäre nicht

ersichtlich, weshalb die Aenderung vorgenommen), das Wort „erheblich“ wolle man weg haben; aus Rücksichten des Dienstes überhaupt solle eine Versetzung für gerechtfertigt erklärt werden müssen. Der Art. 107 des Staatsgrundgesetzes laute: „Kein ordentlicher Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand versetzt werden.“ Diese Bestimmung sei hervorgegangen aus dem Bedürfnis, dem Richter eine möglichst unabhängige Stellung zu geben, da nur unter dieser Voraussetzung volles Vertrauen in seine Rechtsprechung gesetzt werde. Man müsse die gesetzlichen Bestimmungen, die dieses Prinzip wahren, streng festhalten und keine Abschwächung zulassen. Wie der Abg. Hullmann sei er bei seinem Antrag davon ausgegangen, nur den möglichen Zweifel abzuschneiden, ob in der veränderten Fassung eine Abschwächung liegen solle; die Erklärung des Regierungscommissärs ergebe, daß allerdings eine Abschwächung beabsichtigt sei.

Regierungscommissär **Pier**: Er wisse nicht, ob der Abg. Russell die Motive zum Entwurf gelesen habe; wenn dies der Fall, so schienen ihm dieselben gänzlich wieder aus dem Gedächtnis verschwunden zu sein.

Zu Art. 45 heiße es: Die Voraussetzungen, unter denen das höchste Landesgericht einer Versetzung von richterlichen Beamten zuzustimmen hat, sind etwas anders als bisher gefaßt. Die Entbehrlichkeit einer Stelle braucht nicht gerade auf einer veränderten Staats Einrichtung, welchen Ausdruck man zunächst auf eine totale Umgestaltung des bisherigen Behördenorganismus bezieht, zu beruhen, und erscheint ferner bei der Absicht, welche der vom Staatsgrundgesetz sanktionirten Inamovibilität der Richter zu Grunde liegt, die Bestimmung genügend, daß die Versetzung nur durch dienstliche Rücksichten gerechtfertigt werden kann. Beide Aenderungen des bisherigen Art. 49 §. 2 werden um so unbedenklicher sein, als das höchste Landesgericht nach vollständig freiem Ermessen darüber zu entscheiden hat, ob der Grund der Entbehrlichkeit der Stelle oder eines sonstigen dienstlichen Interesses für die beabsichtigte Versetzung im einzelnen Falle zutreffend und hinreichend erscheine.

Das höchste Landesgericht habe zu prüfen, ob die dienstliche Rücksicht für die Versetzung hinreichend, also hinlänglich erheblich sei. Die Aenderung des Entwurfs sei ohne Frage eine Verbesserung. Die Absicht des angezogenen Artikels des Staatsgrundgesetzes sei, die Versetzung aus anderen als dienstlichen, namentlich aus politischen Gründen, zu verhindern; derselbe wolle nicht den Eigensinn eines Richters begünstigen, der am Orte bleiben wolle, während das Interesse des Staats und der Landeskasse eine Versetzung erheische. Solche Rücksichten könnten namentlich eintreten, wenn man eine besonders tüchtige Arbeitskraft an einen Ort haben wolle, wo sonst zwei Beamte nothwendig wären. Die Staatsregierung habe nur die Befugniß, dem Richter die beabsichtigte



Veretzung anzukündigen; diesem stehe es frei, das höchste Landesgericht anzurufen, welches zu entscheiden habe, ob die dienstliche Rücksicht, aus der die Staatsregierung die Veretzung wolle, zutreffend und hinreichend sei.

Abg. **Strackerjan III.**: Auch im Ausschuß sei diese Aenderung der Fassung des bisherigen Gesetzes zur Sprache gekommen, wenn man sich auch nicht so lange dabei aufgehalten habe, wie im Landtage geschehe. Man habe darin übereingestimmt, daß das Gesetz und der Entwurf ganz dasselbe sagten; fielen das Wort „erheblich“ als überflüssig auch richtiger weg, so werde er, da einmal der Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Wortlauts gestellt sei, kaum dagegen stimmen.

Abg. **Ruffell**: Der Entwurf wolle etwas anderes als das bisherige Gesetz; von jetzt an solle jede Rücksicht des Dienstes genügen. Politische und dienstliche Rücksichten könnten konfundirt werden; dienstliche Rücksichten könne man aus politischen Gründen hervorheben und bei dem Vorhandensein der geringsten dienstlichen Rücksicht müsse die Veretzung vom höchsten Landesgericht für begründet erklärt werden. Dies involvire eine Abschwächung der unabhängigen Stellung des Richters, die das Staatsgrundgesetz durchaus gewahrt wissen wolle.

Eine Unzuträglichkeit, die aus der bisherigen Fassung hervorgegangen sei, habe man von keiner Seite geltend gemacht.

Reg.-Comm. **Vier**: Die Garantie der Unabhängigkeit liege in der Befugniß, eine Entscheidung des höchsten Landesgerichts herbeizuführen. Finde dieses, daß die von der Staatsregierung geltend gemachten Rücksichten des Dienstes die Veretzung nicht rechtfertigten, so habe es dabei sein Bewenden. Diesem höchsten Landesgericht aber vorzuschreiben, daß nur aus erheblichen Rücksichten des Dienstes die Veretzung für gerechtfertigt zu erachten sei, erscheine nicht am Plage.

Antrag 19 angenommen.

Antrag 20:

Abg. **Brochhaus**: Im §. 1 sei bestimmt, daß die Wartegelder und Pensionen für Beamten, die dem Gesamtdienst angehörten, aus der Centralkasse zu bestreiten seien. Die Einrichtung des Gesamtdienstes sei eine zweckmäßige, die Bestreitung der Pensionen u. s. w. für die dem Gesamtdienst angehörigen Beamten erscheine als gerechtfertigt, vorausgesetzt, daß die in Betracht kommende Kategorie von Beamten in allen Landestheilen vorkäme. Dies sei nicht der Fall bei den Amtmännern; seit dem Jahre 1856 gebe es in Birkenfeld bekanntlich keine Ämter mehr, an die Stelle derselben seien die Bürgermeistereien mit Bürgermeistern an der Spitze, die nicht zum Gesamtdienst gehörten, getreten. Darum erscheine es aber auch nicht als gerechtfertigt, wenn die Amtmänner aus der Centralkasse Pensionen und Wartegelder bezögen. Man könne sagen, in Folge der Aenderung in den untersten Verwaltungsbehörden des Fürstenthums Birkenfeld

sollten die Amtmänner nicht mehr zum Gesamtdienst gehören; darin würde aber eine wesentliche Benachtheiligung des Fürstenthums Lübeck liegen; der richtige Ausweg sei daher, daß man die Pensionen und Wartegelder dieser Beamten nicht auf die Centralkasse anweise.

Er beantrage:

Der §. 1 des Art. 50 erhalte am Schlusse folgenden Zusatz:

„mit Ausnahme jedoch derjenigen Wartegelder, welche an zur Disposition gestellte Verwaltungsbeamte bei den Ämtern des Herzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Lübeck gezahlt werden.“

Abg. **Selkman II.**: Der Grund, daß die Wartegelder und Pensionen der dem Gesamtdienst angehörigen Beamten aus der Centralkasse bestritten würde, liege darin, daß gewisse Kategorien von Beamten nicht auf einen Landestheil beschränkt seien, sondern eine Veretzung aus dem einen Landestheil in den andern gestattet sei. Wenn die Staatsregierung in solchem Veretzungsrecht nicht beengt sein solle, so müßten auch die Pensionen und Wartegelder aus der Centralkasse bestritten werden, denn sonst würden bald aus diesem oder jenem Landestheil Beschwerden kommen, daß man ihnen ältere und schwächliche Beamte sende, die sie nach kurzer Amtsthätigkeit mit Pensionen und Wartegeldern belästeten. Wie dies im Allgemeinen bei den Beamten des Gesamtdienstes richtig sei, so treffe es auch bei den Amtmännern zu.

Wenn es in Birkenfeld keine Ämter gebe, so sei dies kein Grund zu einer Bestimmung, wie sie der Vorredner beantrage, da die Anordnung im Ganzen im Interesse des Fürstenthums getroffen sei. Wenn man das Verhältniß der im Fürstenthum Birkenfeld zum Gesamtdienst gehörigen Beamten zu denen im Herzogthum vergleiche mit der Beitragsquote des Fürstenthums und des Herzogthums zu der Centralkasse, so stelle sich für das Fürstenthum Birkenfeld, wiewohl es keine Ämter habe, aus der Einrichtung noch ein Vortheil heraus.

Abg. **Brochhaus**: Die Richtigkeit der letzten Behauptung des Vorredners müsse er bestreiten; er habe eine genaue Berechnung angestellt und das Resultat erhalten, daß das Fürstenthum Birkenfeld nach der Bestimmung des Entwurfs namentlich gegen das Fürstenthum Lübeck im Nachtheil sei.

Abg. **Selkman II.**: Er müsse darauf aufmerksam machen, daß er ausdrücklich von dem Verhältniß des Fürstenthums Birkenfeld zum Herzogthum Oldenburg und nicht von dem zum Fürstenthum Sutin gesprochen habe.

Der Antrag des Abg. Brochhaus wird abgelehnt, die Ausschufsanträge 20, 21 und 22 werden angenommen.

Die Tagesordnung wird abgebrochen; der Präsident zeigt an, daß nach einer kurzen Pause eine vertrauliche Sitzung stattfinden werde und daß nach dem Schluß derselben in öffentlicher Sitzung ein inzwischen eingegangener Antrag des



Abg. **Bartel**, betreffend die Vertagung des Landtags vom 18. März bis zum 4. April, beide Tage einschließlich, zur Berathung kommen werde. Die nächste Sitzung werde Donnerstag, den 17. März Morgens 11 Uhr, stattfinden und setze er auf die Tagesordnung, außer der Fortsetzung der heute abgebrochenen Tagesordnung, den Ausschußbericht, betreffend Vergleich mit der Kirche zu Wildeshausen, den Ausschußbericht, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schiffsmannschaften, die zweite Lesung der Entwürfe des Classensteuergesetzes für Oldenburg und Birkenfeld und der übrigen Steuervorlagen.

Nach kurzer Pause und vertraulicher Sitzung wird die öffentliche Sitzung wieder eröffnet.

**Präsident:** Der Abg. **Bartel** habe eine Vertagung vom 18. d. M. (also nach der nächsten, am 17ten stattfindenden Sitzung) bis zum 4. k. M. (dem Montag nach dem Ostermontag, diesen Tag einschließlich) beantragt; vorbehaltlich der Arbeiten des Eisenbahnausschusses. Dieser Vorbehalt sei zu eng gefaßt; seines Erachtens müßten alle Ausschüsse, die noch Geschäfte zu erledigen hätten, bis zur Fassung der Beschlüsse zusammenbleiben, so daß der Berichterstatter in der Lage sei, den Bericht fertig zu machen und vertheilen zu lassen, und nach Wiedereröffnung der Session sämtliche Berichte sich in den Händen der Abgeordneten befänden.

Abg. **Bartel:** Zur Empfehlung seines Antrags, der unter den Mitgliedern des Landtags genügend besprochen sei, habe er Nichts vorzubringen; er wolle nur bemerken, daß er mit der Erweiterung des Vorbehalts der Vertagung im Sinne des Präsidenten einverstanden sei.

Abg. **Selkman II.:** Er habe nicht recht verstanden, ob alle Ausschüsse, die noch Geschäfte zu erledigen hätten, zusammen bleiben sollten; dies wäre seiner Ansicht nach eine große Zahl, so daß die Vertagung überhaupt nur Wenigen zu Gute kommen würde.

**Präsident:** Vor vollständiger Erledigung hätten noch zu thun: Der Steuerausschuß, der Verwaltungsausschuß, der Justizauschuß, der Quotenauschuß, der Petitionsauschuß, der

Finanzausschuß; die Geschäfte dieser Ausschüsse wären aber meist von so geringem Umfang, daß sie noch im Laufe dieser Woche vollendet werden könnten.

Abg. **Strackerjan II.:** Der Finanzausschuß werde ohne Zweifel mit der Durchberathung noch im Laufe dieser Woche zu Ende kommen; während der Vertagung könnte der Berichterstatter weiter arbeiten, so daß der Bericht beim Zusammentritt vorgelegt werden könnte.

Abg. **Dannenberg:** Auch der Petitionsauschuß könne in dieser Woche, wenn die Mitglieder desselben nicht durch die Sitzungen anderer Ausschüsse verhindert würden, fertig werden.

Abg. **Selkman II.:** Er möchte anheim geben, hinsichtlich des Fortarbeitens der Ausschüsse dem Ermessen des Präsidenten einen weitem Spielraum zu lassen.

Der Antrag auf Vertagung des Landtags vom 18. d. M. bis zum 4. k. M. vorbehaltlich des Zusammenbleibens und des früheren Wiederzusammentretens der Ausschüsse nach Rücksprache mit dem Präsidenten wird angenommen.

Regierungscommissär **Buchholz:** Regierungseitig könne er zu diesem Beschluß sofort zustimmen, ohne daß es eines weiteren Schreibens in dieser Angelegenheit bedürfte.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Donnerstag den 17. März Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Fortsetzung der heutigen.
- 2) Zweite Lesung der Steuergesetze.
- 3) Ausschußbericht wegen eines Vertrages mit Wildeshausen, betreffend geistliche Gebäude u. s. w.
- 4) Ausschußbericht, betreffend den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Schiffsmannschaften u. s. w.

Der Berichterstatter

**Namsauer.**

